

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 7 3 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
27.04.2023

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Nicht gemeinderätliche beratende Mitgliedschaft der  
Kinderbeauftragten in Ausschüssen des Gemeinderats  
und in sonstigen Gremien**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt*

- 1. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg (Anlage 01),*
- 2. die 4. Satzung zur Änderung der Kinderbeauftragtensatzung (Anlage 02),*
- 3. die Verpflichtung zur Bestellung von Frau Daniela Micol, Kinderbeauftragte in Schlierbach, als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied des Jugendgemeinderats und von Herrn Andreas Häfner, Kinderbeauftragter in Kirchheim, als stellvertretendes nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied des Jugendgemeinderats, sobald die Neufassung der Jugendgemeinderatssatzung beschlossen ist,*
- 4. die widerrufliche Bestellung von Herrn Frank Kratzer, Kinderbeauftragter in Kirchheim, als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und von Herrn Klaus - Dieter Pajonk, Kinderbeauftragter in Handschuhsheim, als stellvertretendes nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität,*
- 5. die Verpflichtung des Gemeinderats zur widerruflichen Berufung eines Mitglieds des Gesamtelternbeirates und dessen Stellvertretung als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kultur und Bildung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• 26,00 € Sitzungsgeld pro Sitzung (gemäß § 3 der Ehrenamtsentschädigungssatzung)	circa 650 € jährlich
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• im Teilhaushalt des Referats des Oberbürgermeisters	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Nach Vorstellung des Berichts der Kinderbeauftragten in seiner Sitzung am 13.10.2022 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die institutionalisierte Zusammenarbeit und eine Einbindung der Kinderbeauftragten in die Ausschussberatungen erfolgen kann. Der Vorschlag der Verwaltung ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

## **Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2022 haben die Kinderbeauftragten ihren Bericht vorgestellt, in dem zum einen der Wunsch nach einer Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, zum anderen nach der Einbindung in die Beratungen der gemeinderätlichen Gremien geäußert wurde. Von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde ein Antrag mit ähnlichem Inhalt eingebracht. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

### **1. Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen den Kinderbeauftragten und dem Gemeinderat**

Die Kinderbeauftragten haben sich für zwei Treffen im Jahr mit Vertretern/Vertreterinnen der Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften des Gemeinderats ausgesprochen. Die Vorbereitung und Organisation der Treffen übernimmt aktuell das Kinder- und Jugendamt in Abstimmung mit den Kinderbeauftragten.

### **2. Einbindung der Kinderbeauftragten in die Beratungen relevanter Gemeinderatsausschüsse und des Jugendgemeinderats**

Vorgeschlagen für eine nicht gemeinderätliche beratende Mitgliedschaft der Kinderbeauftragten wurden folgende Ausschüsse: Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, Jugendgemeinderat, Ausschuss für Kultur und Bildung und Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit.

Im Folgenden sind die Einschätzungen der zuständigen Fachämter und der daraus resultierende Vorschlag der Verwaltung dargestellt.

#### **Jugendhilfeausschuss**

Gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) angehören. Die ehrenamtlich tätigen Kinderbeauftragten sind ein Zusammenschluss gemäß § 4 a Absatz 1 SGB VIII mit dem Ziel, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Oberbürgermeister eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt. Dafür muss neben der Kinderbeauftragtensatzung auch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg geändert werden, weil dort bestimmt ist, wer von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister als beratendes Mitglied bestellt wird. Die Kinderbeauftragten haben in ihrer Sitzung am 09.02.2023 Frau Barbara Pfeiffer, Kinderbeauftragte in Rohrbach, als Vertreterin und Frau Sonja Heinzl, Kinderbeauftragte in der Bahnstadt, als Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss gewählt.

## **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität**

### **Bereich Klimaschutz und Umwelt:**

Im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität können Kinderbeauftragte nach Einschätzung der Verwaltung bei einer Vielzahl von Themen betroffen sein und eingebunden werden. Dazu gehören unter anderem die Umsetzung des Hitzeaktionsplans, die Lärmaktionsplanung, Biotopausstattung und Artenschutz, Baumschutz, Klimaschutz, nachhaltige Mobilitätsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung in Kitas und Schulen, Ernährung.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten widerruflich als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität beruft.

### **Jugendgemeinderat**

Ein Stimmungsbild aus dem Jugendgemeinderat hat ergeben, dass die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte nichts dagegen haben, wenn Kinderbeauftragte als nicht-stimmberechtigte Mitglieder ins Gremium aufgenommen werden. Die Kinderbeauftragten haben sich mehrheitlich für die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat ausgesprochen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kinderbeauftragten als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied des Jugendgemeinderats bestellt.

Neben der Änderung der Kinderbeauftragtensatzung ist hierfür auch eine Änderung der Jugendgemeinderatssatzung erforderlich, die bisher als beratende Mitglieder nur Gemeinderatsmitglieder vorsieht. Da aber zeitnah eine Neufassung der Jugendgemeinderatssatzung vorgesehen ist, können die notwendigen Regelungen in die Neufassung eingearbeitet werden, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt keiner Änderungssatzung bedarf. Die Bestellung der Kinderbeauftragten erfolgt nach Inkrafttreten der Neufassung der Jugendgemeinderatssatzung.

### **Ausschuss für Kultur und Bildung**

Im Bereich Kultur gäbe es nach Auffassung der Verwaltung lediglich im Aufgabenfeld „(kulturelles) Freizeitangebot“ Berührungspunkte. Hier sind mögliche relevante Themen die Programmvorstellung der Kulturinstitutionen (beispielsweise Theater) oder die Zuschussgewährung an Institutionen für ein entsprechendes kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche.

Im Bereich Bildung werden unter dem Aspekt „Bildung für Kinder und Jugendliche“ bisher ausschließlich schulische Themen behandelt. Die Vertretung der Eltern bei schulischen Themen ist in Baden-Württemberg eindeutig in den §§ 55 - 71 des Schulgesetzes (SchG BW) und in der diesem nachgeordneten Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung - EltBeirV BW) geregelt. Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. Der Gesamtelternbeirat ist für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig (vergleiche § 58 SchG BW). Diese Vorgaben des Landes Baden-Württemberg belegen eindeutig, dass eine Vertretung der elterlichen Interessen in schulischen Angelegenheiten ausschließlich durch die demokratisch legitimierten Elternvertretungen, hier durch den Gesamtelternbeirat der Stadt Heidelberg, erfolgen kann.

Mit Verweis auf die angeführten Belegstellen empfiehlt die Verwaltung, künftig zusätzlich zur Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss auch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Gesamtelternbeirats der Stadt Heidelberg als nicht gemeinderätliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kultur und Bildung zu berufen.

Die Kinderbeauftragten können aber künftig im Ausschuss für Kultur und Bildung im Bedarfsfall und themenbezogen zugezogen werden. Eine dauerhafte Mitgliedschaft ist daher nicht erforderlich.

### **Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit**

Die ehrenamtlich tätigen Kinderbeauftragten haben die Aufgabe, die Interessen von Kindern wahrzunehmen, in den Stadtteilen Ansprechpartner für Kinder und Familien zu sein und der Verwaltung wertvolle Impulse zu Kinder- und Familienthemen zu geben. Diese Themen werden in der Regel nicht im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit behandelt. Im Bereich Chancengleichheit sind die Themen, in erster Linie für Erwachsene, junge Erwachsene sowie Jugendliche relevant. Das Amt für Chancengleichheit kooperiert ausschließlich mit Trägern und Institutionen, die mit diesen Zielgruppen arbeiten.

Aus diesen Gründen wird eine Mitgliedschaft der Kinderbeauftragten im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit derzeit nicht als notwendig gesehen. Die Kinderbeauftragten können jedoch künftig auch im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit im Bedarfsfall und themenbezogen zugezogen werden.

### **Zusammenfassung**

Die Verwaltung schlägt vor, den Einschätzungen der Fachämter zu folgen und Kinderbeauftragte als nicht beratende gemeinderätliche Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und Jugendgemeinderat zu entsenden.

Die Satzung für das Jugendamt und die Kinderbeauftragtensatzung werden entsprechend geändert. Bei dieser Gelegenheit werden weitere kleinere Anpassungen der Kinderbeauftragtensatzung vorgenommen. Die notwendigen Änderungen an der Jugendgemeinderatssatzung erfolgen mit deren Neufassung.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die beratende Mitgliedschaft in den einzelnen Ausschüssen und für den Jugendgemeinderat wurden durch die Kinderbeauftragten in ihrer Sitzung am 09.02.2023 gewählt. Die Liste der vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter ist als Anlage 03 beigefügt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU3	+	<b>Bürger/-innenbeteiligung und Dialogkultur fördern</b> <b>Begründung:</b> In der ehrenamtlichen Funktion der Kinderbeauftragten engagieren sich Bürgerinnen und Bürger und bringen gezielt die Interessen von Kindern in die Politik und die Verwaltung ein. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 6	+	<b>Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen</b> <b>Begründung:</b> Die Kinderbeauftragten haben laut Satzung die Aufgabe, sich für die Berücksichtigung der Interessen von Kindern in ihrem Stadtteil einzusetzen <b>Ziel/e:</b>
DW1	+	<b>Familienfreundlichkeit fördern</b>

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg
02	4. Satzung zur Änderung der Kinderbeauftragtensatzung
03	Liste der aus den Reihen der Kinderbeauftragten gewählten Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse und den Jugendgemeinderat
04	Sachantrag der Bündnis 90 Die Grünen vom 09.05.2023 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023)